



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundespolizei | Zoll



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei
– Bezirk Bundespolizei | Zoll –
zum Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der
Bundeslaufbahnverordnung



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei | Zoll, bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung zur Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung

Ausgehend von der an uns gerichteten Fragestellung knüpfen wir mit unseren Überlegungen an die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) vom 15.11.2024 an. Diese Stellungnahme muss zunächst hinsichtlich der genannten Paragraphen überarbeitet werden, weil sich die Nummerierung dieser geändert hat. Wir fügen unserer Stellungnahme ein Word-Dokument bei, in dem wir dies im Änderungsmodus korrigiert haben.

Die erwähnte Word-Datei enthält daneben noch die hier folgend aufgeführten weiteren Änderungen an der ursprünglichen DGB-Stellungnahme, die sich aufgrund von Änderungen in der aktuellen Entwurfssfassung ergeben (A.).

Zudem haben sich noch einige neue Forderungspositionen ergeben, die wir im Anschluss separat darstellen werden (B.).

A. Zunächst zu den Änderungen an der ursprünglichen DGB-Stellungnahme:

Ergänzung zu den geforderten Maßnahmen bei Nr. 8:

Der vorliegende Entwurf missachtet jetzt auch die laufbahnrechtlichen Aufträge aus dem geltenden Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD. Vorher bezog sich der Abschnitt noch auf den Koalitionsvertrag der vorigen Bundesregierung. Die starren Einstiegs- und Qualifikationsvoraussetzungen sollten für andere Fachrichtungen geöffnet und Laufbahnwechsel vereinfacht werden.

Zu § 4:

Die Erwägungen aus der DGB-Stellungnahme sind obsolet. Das Wort „insbesondere“ findet sich in § 4 nun nicht mehr, weshalb die Ausführungen zu § 4 zu löschen sind.

Zu § 5:

Zunächst sollte ergänzt werden, dass für diese Feststellung eine medizinische und/oder amtsärztliche Prognose für den Zeitraum von 5 bis maximal 8 Jahren genügt. Wegen organisatorischer und fachlicher Probleme bei der Feststellung der Dienstfähigkeit ist eine



derartige Klarstellung sinnvoll. In einigen Bundesländern, etwa Bayern, ist dies bereits geschehen.

Die Rechtsprechung, insbesondere das BVerwG, hat keinen verkürzten Prognosezeitraum explizit festgelegt, aber auch bestätigt, dass es Sonderregelungen zur Vermeidung von Benachteiligung geben kann und muss.

Der allgemeine Prognosemaßstab würde Menschen mit Schwerbehinderung benachteiligen. § 211 Abs. 1 SGB IX ermächtigt dazu Sonderregelungen für den Zugang von Menschen mit Schwerbehinderung zum Beamtenstatus zu treffen.

Für den Bund wurde hiervon in § 7 Abs. 2 und 3 BGG und § 5 Abs. 1 BLV Gebrauch gemacht. Demnach ist von Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung abzuverlangen. Für die Frage, was dies konkret bedeutet und wie sich dies auf den Prognosezeitraum auswirkt, scheint es keine einheitliche Regelung zu geben.

Für den Geschäftsbereich des BMI wurde dies durch § 11 Abs. 1 der Rahmenintegrationsvereinbarung (RIV) konkretisiert. Nach der RIV wird nur gefordert, dass sie für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten geeignet sein müssen und dass eine vorzeitige Dienstunfähigkeit (innerhalb von 5 Jahren) einer Einstellung ins Beamtenverhältnis nicht entgegensteht.

In einem Gutachten des Bundestages wurde diese Fragestellung für alle Bundesländer untersucht. Für die Bundesländer gibt es konkrete Jahresangaben für den verkürzten Prognosezeitraum in folgenden Ländern:

Bayern = 5 Jahre

Saarland = 10 Jahre

Sachsen-Anhalt = 10 Jahre

Schleswig-Holstein = 5 Jahre

Zu § 18:

Wir bleiben dabei, dass der Wortlaut „höchstens zweimal“ sich als problematisch erweist. Bei der Beispieldennung sollte ergänzt werden, dass es insbesondere in der Bundespolizei Problemfelder gibt, da dort auch Sportleistungen abzulegen sind, was bei Erkrankungen – einschließlich Dienstunfällen – zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes führen kann.



Streichung von § 27 a.F.:

Wir sprechen uns für eine unbedingte Beibehaltung und ausdrücklich gegen einen Wegfall dieser Option der Überführung in die nächsthöhere Laufbahn aus. Es werden förderungswürdigen Beamten Möglichkeiten der Entwicklung genommen und auch die Behörden berauben sich der Möglichkeit, besondere Dienstposten, für welche langjährige Kenntnisse der Organisation oder Berufserfahrungen im öffentlichen Dienst überaus förderlich sind, mit besonders leistungsstarken Beamten und Beamten zu besetzen.

Diese Streichung widerspricht dem formulierten Ziel des Koalitionsvertrages.

Ergänzend nehmen wir zu Änderungsbedarfen an § 27 a.F. Stellung:

In der bisherigen Fassung der Norm wird nicht berücksichtigt, dass es innerhalb der verschiedenen Behörden unterschiedliche Beurteilungsintervalle bzw. eine unterschiedliche Dauer der Regelbeurteilungszeiträume gibt. Dies kann zu einer strukturellen Benachteiligung je nach Behördenzugehörigkeit führen.

Zudem besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass der Vollzug ausbleibt. Daher regen wir erneut an, die Regelungen des § 27 a.F. von "Kann-Vorschriften" in „Soll-Vorschriften“ zu ändern.

Nicht nachvollziehen können wir die Einschränkung auf das Endamt als Zugangsvoraussetzung für Beamt*innen der obersten Bundesbehörden. Das Erreichen des vorletzten Amtes der bisherigen Laufbahn muss für alle Beamt*innen, die der BLV unterliegen, genügen. Dies gilt auch dann, wenn das Fortkommen in den obersten Bundesbehörden angesichts der Anzahl an geeigneten Planstellen weniger schwierig ist als in den nachgeordneten Behörden.

Wir plädieren zudem dafür, auf die Begrenzung der Dienstposten bis zum zweiten bzw. dritten Beförderungsamt zu verzichten und die Begrenzung der Ämterreichweite in Absatz 4 zu streichen. § 27 a.F. stellte eine Ausnahmeregelung für besonders leistungsstarke Beamt*innen dar. Es liegen keine nachvollziehbaren Gründe dafür vor, deren Fortkommen derart stark zu regulieren.

Deshalb sind Absatz 2 und 4 wie folgt zu formulieren:



„(2) Geeignet sind vor allem Dienstposten der jeweiligen Laufbahn, bei denen eine lange berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt.“

sowie

„(4) Den in Absatz 1 genannten Beamten wird im Rahmen der besetzbaren Planstellen das Eingangsamt der höheren Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahn, das zweite Beförderungamt frühestens nach einem weiteren Jahr verliehen werden.“

Zu § 40:

Die Beschränkung der fiktiven Fortschreibung auf 9 Jahre ist nicht mehr enthalten, so dass der Absatz der Stellungnahme, der sich darauf bezieht, zu streichen ist.

Zu § 41:

Es sollte besser heißen:

„Mit Absatz 4 wird vorgesehen, dass zum Beurteilungsstichtag keine fiktive Nachzeichnung erfolgt, sofern seit dem letzten Stichtag mindestens 50 % der Zeit Dienst geleistet wurde. Dann ist für diesen Zeitraum eine Regelbeurteilung zu erstellen. Dies impliziert, dass eine weitergehende Entwicklung in der zweiten Hälfte des Beurteilungszeitraumes ausgeschlossen wird. In einem dreijährigen Beurteilungszeitraum ist jedoch auch anzunehmen, dass eine Leistungssteigerung sukzessive erfolgt und nach der Hälfte ggf. nur in Teilen, aber noch nicht gänzlich in einer Beurteilung Niederschlag findet. Die beabsichtigte Verfahrensweise ist deshalb geeignet, z.B. das Benachteiligungsverbot aus § 10 BPersVG zu verletzen und wird deshalb abgelehnt.“

Zu § 44:

Es sind keine Beurteilungsnoten mehr als Ausschlusskriterien vorgesehen, weshalb ein Absatz zu löschen ist. Es muss heißen:

„Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Lebensalter, bis zu dem eine Zulassung zum Auswahlverfahren zulässig ist, auf 60 Jahre erhöht werden soll. Diese Änderung entspricht einer wiederholt vorgetragenen Forderung und ist angesichts der Anhebung der (Regel)Altersgrenze folgerichtig und längst überfällig. Ergänzend wird explizit auf die



ebenfalls erforderlichen Änderungen diesbezüglich in der BPoLV verwiesen.
Die Begründung bezüglich der in § 44 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 vorgesehenen Differenzierung hinsichtlich der erforderlichen bereits erreichten Beförderungsämter mag hinsichtlich der unterschiedlichen Struktur der obersten Bundesbehörden und des nachgeordneten Bereiches zutreffend sein, wir zweifeln allerdings, ob diese Differenzierung nicht eher strukturelle Probleme manifestiert darstellt und die Akzeptanz dieser Regelung im Zuge einer Neiddebatte gefährdet. In diesem Zusammenhang wird auf die Forderung zur Abschaffung der Obergrenzen für Beförderungsämter verwiesen.“

Zu § 45:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr auch eine fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst vorgesehen ist.

Zu den weitergehenden Forderungen:

Hinsichtlich der Folgeänderungen an der BPoLV muss vor der textlichen Darstellung der Forderung durch eindeutige Kenntlichmachung klargestellt werden, dass es um uns geht (also den Bereich Bundespolizei). Für den Bereich der PNU war das in der vorigen DGB-Stellungnahme erfolgt.

Dass es um unseren Bereich geht sollte auch im Gespräch nochmals verdeutlicht werden. Es war im letzten Gespräch erschreckend, dass die Abteilung D die Bundespolizei geradezu abgesondert und eine alleinige Zuständigkeit der Abteilung B gesehen hat. Hier ist an das Selbstverständnis des Hauses BMI zu appellieren, denn die Bundespolizei hat den größten Personalkörper im Zuständigkeitsbereich des BMI.

B. Zudem haben uns noch folgende neue Forderungs-Eingaben erreicht, um deren Berücksichtigung wir bitten:

Zu § 33:

§ 33 Abs. 2 gibt vor, dass die Beamten im bisherigen Amt verbleiben, bis die sonstigen Voraussetzungen aus § 17 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Nr. 2 (je nach Laufbahngruppe) BBG erfüllt sind und eine Bewährung in der neuen Laufbahn(gruppe) nach Erlangen der Befähigung über 6 Monaten erfolgt ist. Die sonstigen Voraussetzungen wären in



den Fällen des § 33 in der Neufassung jeweils die Alternativen c) des § 17 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Nr. 2 (je nach Laufbahngruppe) BBG, also die hauptberufliche Tätigkeit. Es musste bisher nach der alten Fassung (und weiterhin nach der neuen Fassung) nach der hauptberuflichen Tätigkeit, welche zur Erlangung der Laufbahnbefähigung notwendig ist, noch eine Bewährungszeit von 6 Monaten angeschlossen werden. Diese kann nach der Neufassung (Abs. 3) auch noch „um bis zu insgesamt 12 Monate“ verlängert werden. Es erklärt sich nicht, warum es noch einmal einer Bewährungszeit bedürfen sollte, wenn doch bereits eine hauptberufliche, zum angestrebten Amt gleichwertige und gleichartige Tätigkeit, gegeben ist. Es würde ausreichen, wenn vorgegeben wird, dass man sich im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit bewährt haben muss, um überhaupt die Befähigung zu erlangen und in die höhere Laufbahngruppe gehoben zu werden. Wenn man bspw. über die BPOL das Aufstiegsstudium von 3 Jahren in Fernlehre in den gntVD macht, hat man danach keine auszuübende hauptberufliche Tätigkeit und Bewährungszeit. Wenn man nebenberuflich ein Bachelorstudium abschließt und über § 33 n.F. in den gntVD aufsteigen möchte muss man nach dem nebenberuflichen Studium noch 1,5 Jahre hauptberufliche Tätigkeit vergleichbar gntVD ausüben, um die Laufbahnbefähigung zu erlangen. Zusätzlich muss man sich noch mind. 6 Monate bewähren, bevor einem das Eingangsamt gntVD verliehen werden kann. Dadurch wird das interne Aufstiegsverfahren über das Studium an der HS Bund viel attraktiver, weil dieser Weg deutlich schneller ist. Allerdings stehen nur begrenzt Aufstiegsplätze zur Verfügung. Das kostet den Bund Geld, weil während der 3 Jahre eine Weiterbeschäftigung ohne großartigen Nutzen erfolgen müsste. Das nebenberufliche, eigenständige Fortbilden sollte aus unserer Sicht attraktiver gestaltet werden.

Zu § 37:

Zu begrüßen ist, dass § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorsieht, dass auf die Probezeit und die Mindestprobezeit Zeiten angerechnet werden, in denen sich die Beamtin oder der Beamte in einem früheren Beamtenverhältnis, nachdem sie oder er die Laufbahnbefähigung erworben hat, bei einem anderen Dienstherrn in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat. Nicht hinnehmbar ist, dass dies nur für Bewährungszeiten bei anderen Dienstherren gelten soll. Hierzu ein Praxisbeispiel: Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei, die sich nur aus gesundheitlichen Gründen nicht bewährt haben, erhalten eine entsprechende Unterweisung und wechseln in den allgemeinen Verwaltungsdienst. Nach Verfügung des BPOLP vom 27.06.2023, GZ P-160601_P-Ref_72.1_00022#0002#0012, ist in diesen Fällen eine neue Probezeit festzusetzen. Zeiten aus der Probezeit im Polizeivollzugsdienst können nur angerechnet werden, wenn diese gleichwertig und gleichartig zu der Laufbahn im



allgemeinen Verwaltungsdienst waren. In der Praxis ist zwar die Gleichwertigkeit gegeben, i.d.R. aber nicht die Gleichartigkeit. Die mit Abs. 3 neu aufgenommene Regelung sieht lediglich eine Gleichwertigkeit vor, um die Anrechnung von Probezeiten bei anderen Dienstherrn vorzunehmen und stellt damit Probezeiten bei anderen Dienstherrn, unabhängig von der Art der Laufbahn, über Probezeiten im eigenen Haus (die in einer anderen, aber gleichwertigen Laufbahn absolviert wurden).

Wir fordern daher eine Anpassung der Regelungslage, um auch den genannten Fällen gerecht zu werden. Es darf nicht vergessen werden, dass es sich um Beamtinnen und Beamte handelt, die sich bereits fachlich und charakterlich bewährt haben. Andernfalls würden diese Beamtinnen und Beamten deutlich schlechter gestellt als jene, die von anderen Dienstherren in den Bereich des BMI wechseln.

Zu § 49:

Es ist nicht angebracht, dass die Betroffenen einen Antrag stellen müssen, damit auf eine Erstattung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Sofern die Behörden eine Erstattung einfordern möchten, haben die Behörden sich mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen und diese zur beabsichtigten Erstattung anzuhören. Im Rahmen einer Anhörung sollten Betroffene sodann Gründe für einen Verzicht auf eine Erstattung anbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Roßkopf
Vorsitzender
GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll